

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0351/2017/BV

Datum:
02.11.2017

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

**Veranstaltungsplakatierung; Umsetzung der
Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.04.2016
Änderung der Plakatierungssatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	21.11.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Ausschuss für Bildung und Kultur	30.11.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss, der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Prüfaufträgen 1 bis 9 zur Kenntnis.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Erteilung von Jahreskontingenten gemäß Anlage 02.*
- 3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Plakatierungskonzepts zu, wonach für die Stadtteilplakatierung bis zu 8 mobile Plakatträger mit bis zu 16 Plakaten zugelassen werden.*
- 4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Plakatierungssatzung“. Die Änderungen ergeben sich aus der als Anlage 04 beigefügten Synopse.*
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Standorte an zentralen Stellen in jedem Stadtteil zu suchen, an denen eine Kultursäule aufgebaut werden kann.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Mobiles Plakatträgersystem	Circa 10.000 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2017 und 2018	10.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Ziel der Arbeitsaufträge war eine Evaluierung der Veranstaltungsplakatierung und die Erweiterung der öffentlichen Einrichtung um die Möglichkeit der Stadtteilplakatierung.

Begründung:

1. Prüfaufträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich zuletzt am 28.04.2016 mit der Veranstaltungsplakatierung befasst und die damit gemachten Erfahrungen diskutiert. Der Verwaltung wurden dabei verschiedene Prüfaufträge erteilt, deren Ergebnis hier vorgestellt wird.

1.1. Attraktivität von vorhandenen Plakatstandorten

Die Stadt Heidelberg hat die vorhandenen Standorte geprüft und ist dabei Hinweisen einer Plakatierfirma und einzelner Einrichtungen nachgegangen, inwiefern die vorhandenen Plakatträgerstandorte nicht den Erwartungen entsprechen oder als nicht optimal angesehen werden. Zu den nachvollziehbaren Gründen zählen beispielsweise: schlechte Sichtbarkeit, wenig Publikumsfrequenz, Verdeckung durch parkende Autos und abgestellte Fahrräder. Im Ergebnis sind zweihundertdrei Standorte betroffen. (siehe Anlage 01)

1.2. Einbeziehung von Kultursäulen

Der Beschluss wurde umgesetzt. Die Zusammenführung der A- und B-Netze ist ab dem 05.08.2016 erfolgt. Seitdem werden pro Veranstaltung Plakate für einundvierzig Kultursäulen entgegengenommen. Die Kultursäulen sind besonders für kleine Kultureinrichtungen interessant und werden stark nachgefragt. Sie werden als Teil des Werbeanlagenvertrages von der Firma Ströer gepflegt und beklebt.

1.3. Überprüfung der Qualität der Standorte der Kultursäulen

Die Stadt Heidelberg wird ein Standortkonzept für Kultursäulen für die nächsten Haushaltsberatungen erarbeiten. Ziel ist es, in jedem Stadtteil an ausgewählten hochfrequentierten Plätzen eine Kultursäule aufzustellen.

1.4. Veranstaltungskalender im Stadtblatt

Auf der letzten Seite des Stadtblattes wird künftig wöchentlich mit einem Themenbutton auf den Veranstaltungskalender hingewiesen.

1.5. Rückgewinnung attraktiver Standorte von Litfaßsäulen der Firma Ströer

In einem Gespräch mit der Firma Ströer konnte keine Einigung zum Thema Rückgewinnung attraktiver Standorte von Litfaßsäulen erzielt werden. Eine Rückgewinn guter Standorte ist daher während der Laufzeit des Werbeanlagenvertrags mit der Firma Ströer ausgeschlossen.

1.6. Kontingentvergabe

Die Musikfabrik Nachtschicht und der Schwimmbad-Musikclub haben ihre Kontingente zurückgegeben. Derzeit befinden sich 1.320 Plakatträger in den Kontingenten, damit konnte die Zielvorgabe von 50 Prozent Plakatträgern in den freien Netzen fast erreicht werden. Dadurch konnte eine deutliche Entspannung bei der Buchungssituation in den freien Netzen erreicht werden. Bis zum 14.11.2017 standen in siebzehn von vierundvierzig Nutzungszeiträumen noch freie Netze zur Verfügung. In neunzehn von vierundvierzig Nutzungszeiträumen waren die Netze nur aufgrund der Möglichkeit Zusatznetze zu beantragen ausgebucht. Nur in acht Nutzungszeiträumen waren die freien Netze ausgebucht.

1.7. Kriterien für Kontingentinhaber und mögliche Änderung des Kontingentbeschlusses

Im Sommer 2016 fand ein Gespräch mit den Kontingentinhabern und weiteren Interessierten für Kontingente statt. Das Ergebnis des Gespräches war, dass sich die anwesenden Kontingentinhaber einstimmig dafür ausgesprochen haben, den Status Quo beizubehalten. Die Kontingente sollen daher bis Ende 2018 verlängert werden. Die neue Kontingent-verteilung ergibt sich aus Anlage 02.

1.8. Prüfung eines längeren Buchungsvorlaufs für einen Teil der Plakatträger

Organisatorisch ist ein längerer Buchungsvorlauf möglich. Da dadurch ein weiterer Teil der Netze für kleine Veranstalter, die keinen langen Planungsvorlauf haben, nicht mehr nutzbar wäre, hält die Verwaltung eine Verlängerung des Buchungsvorlaufes nicht für zielführend. Die Praxis hat inzwischen gezeigt, dass dies für die allermeisten der Veranstalter nicht notwendig ist. Große Veranstalter, die einen längeren Buchungsvorlauf benötigen, sind bereits in den Kontingenten bedacht und haben damit die erforderlichen Möglichkeiten.

1.9. Prüfung, ob parteipolitische Veranstaltungen außerhalb der üblichen Plakatträger plakatiert werden können

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde mit Schreiben vom 20.05.2016 mitgeteilt, dass die Frage rechtlich geprüft wurde. Fazit ist, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die für eine Plakatierung außerhalb des Plakatträgersystems unabdingbar ist, liegen nicht vor.

1.10. Eigene Pakete für stadtteilbezogene Veranstaltungen

Der Veranstaltungsplakatierung liegt ein Konzept zugrunde, das bestimmte Ausschlusskriterien aus stadtgestalterischer und verkehrlicher Sicht beinhaltet (siehe Drucksache 0377/2013/BV). Die dort aufgeführten Kriterien werden nach wie vor als sinnvoll angesehen.

In Gesprächen mit den Stadtteilvereinen wurde deutlich, dass sich die Standortwünsche auch auf Orte oder Stadtmöbel beziehen, die den Ausschlusskriterien unterliegen. Die Ausweisung dieser Standorte für weitere A1-Plakatrahen würde zu einem Widerspruch mit dem bisherigen Konzept führen, dessen Einhaltung aber die notwendige rechtliche Grundlage der aktuellen Veranstaltungsplakatierung bildet.

Gleichwohl ist das Bedürfnis, an Orten zu werben, die von den Menschen im Stadtteil häufig frequentiert werden, verständlich. Die Förderung des Stadtteillebens ist für die Stadt Heidelberg ein wichtiges Anliegen.

Um einen begründeten Ausnahmetatbestand zu schaffen, wurde nach einem System gesucht, das sich von der A1-Plakatierung grundsätzlich unterscheidet. Im Gegensatz zur A1-Plakatierung, die örtlich fest installiert ist, lange vor der Veranstaltung belegt werden kann, soll die Stadtteilplakatierung temporären Charakter aufweisen und ausschließlich mit dem Stadtteilleben in Verbindung gebracht werden. Diese für die Stadtteilplakatierung vorbehaltenen Pakete zeichnen sich aus durch eine andere Größe (A2), ein einfaches Trägersystem mit mobilen Charakter, eine klare zeitliche Beschränkung und die Eingrenzung des Nutzerkreises. Unter diesen Voraussetzungen werden die vorgeschlagenen Standorte als vertretbar angesehen und als Ausnahme von den Ausschlusskriterien zugelassen. Insgesamt wurden in jedem Stadtteil vier Bereiche ausgesucht, in denen mobile Plakatträger aufgestellt werden können. Die mobilen Plakatträger werden nach dem Gemeinderatsbeschluss ausgewählt und von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Einrichtung:

Damit die Plakatierung nur an den von der Stadt bereit gestellten Plakatträgern und Standorten stattfindet, wurde eine öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung geschaffen. Die notwendige Widmung der zusätzlichen Plakatträger für die Stadtteilplakatierung nebst Nutzungsbedingungen ist in der als Anlage 03 beigefügten „2. Satzung zur Änderung der Plakatierungssatzung“ niedergelegt. Die Eckpunkte der Satzung sind:

- Für die Stadtteilplakatierung werden mobile Plakatträger der Größe DIN-A-2 verwendet.
- In jedem Stadtteil stehen acht mobile Plakatträger für je zwei Plakate à DIN-A-2 zur Verfügung.
- In jedem Stadtteil werden vier Bereiche ausgewiesen, an denen je zwei mobile Plakatträger aufgebaut werden können.
- Es gibt einen vierzehntägigen Nutzungszeitraum.
- Es können nur der Stadtteilverein, Sportvereine im Stadtteil und Vereine für die Brauchtumsveranstaltungen im Stadtteil (Fastnacht, Sommertagsumzug, Kerwen/ Stadtteilstfest, Martinsumzug und Weihnachtsmarkt) plakatieren.
- Werbung ist nur für Veranstaltungen möglich.
- Die Antragsstellung und -bearbeitung erfolgt über das vorhandene Online-System.
- Die Plakatträger werden den Stadtteilvereinen und den anderen Nutzern zur Verfügung gestellt.
- Für die ordnungsgemäße Nutzung der mobilen Plakatträger wird von den Nutzern eine einheitliche Gebühr pro Zwei-Wochen-Zeitraum erhoben. Hierzu kommen Gebühren, wenn der Nutzer die Plakatträger nach Ablauf des Nutzungszeitraumes nicht ordnungsgemäß räumt, weil dadurch der Verwaltung ein Aufwand entsteht, der vom Verursacher selbst getragen werden muss. Die Einzelheiten zur Höhe der Gebühr ergeben sich aus einer Gebührenkalkulation. Diese kann dem Gemeinderat jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, da zuerst das Trägersystem in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt ausgesucht werden muss. Die Kosten für das Trägersystem sind ein relevanter Teil der Gebührenkalkulation. Das bedeutet, dass ein entsprechender Gebührentatbestand nachträglich – aber noch vor Inkrafttreten der Änderung der Plakatierungssatzung zum 01.04.2018 – zu beschließen sein wird.

- Es darf entweder in den freien Netzen oder im Bereich der Stadtteilplakatierung plakatiert werden.

2. Ausblick und notwendige Anpassungen des Plakatierungskonzepts

Die im Jahr 2013 festgelegten Standorte spiegelten die seinerzeit vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten wieder. Analog der alten Praxis wurde dabei überwiegend auf Geländer zurückgegriffen, um weitere Einbauten im ohnehin begrenzten öffentlichen Raum möglichst zu verhindern.

Mittlerweile gibt es jedoch Bestrebungen, die Geländer an verschiedenen Straßen zurückzubauen, da sich diese im Einzelfall als Barriere erweisen, den Durchblick erschweren oder den Gehweg einengen. Daraus entsteht ein Zielkonflikt.

Ungeachtet dessen gibt es bauliche Veränderungen aufgrund anstehender Planungen, bei denen Plakatstandorte mit den Zielen der jeweiligen Planung unvereinbar sind. So wird derzeit ein Radweg am Adenauerplatz eingerichtet, für den ein Geländer mit Plakaten weichen muss. Anders ließe sich die Planung nicht umsetzen. Nicht immer lässt sich am gleichen Ort ein Ersatz schaffen. Im konkreten Beispiel des Adenauerplatzes gibt es derzeit aus anderen Gründen Planungsüberlegungen für den öffentlichen Raum im gesamten Quartier zwischen Adenauerplatz und Kleine Plöck. Im Zuge dieser Planung wird auch nach Ersatz für das wegfallende Geländer am Adenauerplatz gesucht. Ob der Wegfall 1:1 in der Nähe kompensiert werden kann, kann derzeit nicht gesagt werden, es wird jedoch versucht. An diesem Beispiel wird deutlich, dass Planungen im öffentlichen Raum sich mit Plakatstandorten auseinandersetzen müssen, was im ungünstigen Fall zu einer Einschränkung von Planungsmöglichkeiten führen kann.

Das Plakatierungskonzept muss auf solche Veränderungen reagieren, so dass sich nicht ausschließlich die Frage nach einer Erweiterung von Standorten stellt, sondern auch nach einer Reduzierung, gegebenenfalls auch nur vorübergehend.

Es ist nach wie vor gewünscht, die Ausschlusskriterien zum Schutz des Stadtbildes aufrecht zu erhalten. Anderenfalls steht zu befürchten, dass das Ziel, das Stadtbild zu schützen und den öffentlichen Raum nicht zu überfrachten, dann nicht mehr logisch ableitbar und für jedermann gut begründbar ist.

Bei der Standortauswahl im Jahr 2013 blieben zwei Stadtteile außer Betracht, die Bahnstadt und die Südstadt, da die bauliche Entwicklung seinerzeit noch nicht fortgeschritten war. Damit bieten beide Stadtteile Reservestandorte, die dabei helfen können, andere Standorte zu entlasten, nicht optimale Standorte zu ersetzen oder Ersatz zu bieten für jene Plakate, die an anderer Stelle aufgrund von Baumaßnahmen weichen müssen.

Die wichtigste Rolle wird jedoch in Zukunft den zentralen Kultursäulen in der Tradition der alten Litfaßsäulen zukommen. Deren Vorteil liegt darin, dass an einem einzigen Standort kulturelle Informationen gebündelt werden können und die Säule damit zu einem Anlaufpunkt für kulturell interessierte Bürgerinnen und Bürger wird. In der Vergangenheit boten beispielsweise Veranstaltungsprogramme der jeweiligen Einrichtungen in Form einer Monatsübersicht einen guten und verlässlichen Überblick über das aktuelle Kulturleben. Auf einer Kultursäule lassen sich vor allem mehr Plakate platzieren, insbesondere dann, wenn auch kleinere Formate wie A2 gewählt würden.

Die Fortschreibung des Plakatierungskonzeptes in Verbindung mit der Standortausweisung der zentralen Kultursäulen kann aufgrund personeller Engpässe jedoch erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11	-	<p>Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern</p> <p>Begründung: Mit der Neuordnung der Plakatierung und der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Stadtteilplakatierung werden die 2013 aufgestellten Ausschlusskriterien respektiert, um Straßen und Plätze nicht zu stark zu belasten.</p> <p>Andererseits stellt die Menge der Plakatierung nach wie vor eine Beeinträchtigung des begrenzten öffentlichen Raums dar und ist aufgrund ihrer Häufung in vielen Fällen nicht stadtbildverträglich.</p> <p>Ausgesuchte Standorte können sich im Nachhinein als hinderlich erweisen.</p> <p>Ziel/e:</p>
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 7	+	Zugangsmöglichkeit zum kulturellen Leben verbessern
		<p>Begründung: Durch die Information über stadtteilrelevante Veranstaltungen wird das kulturelle Leben der Stadtteile gefördert und das Angebot im Stadtteil bekannter gemacht.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Bedürfnis nach kultureller Information und dem begrenzten öffentlichem Raum. Optimierungsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise Kultursäulen bieten oder eine Reduzierung der Plakatstandorte insgesamt könnten den Zielkonflikt in Zukunft minimieren.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Übersicht zur geplanten Standortoptimierung
02	Jahreskontingente
03	Zweite Satzung zur Änderung der Plakatierungssatzung
04	Synopse der Plakatierungssatzung